### Die Privatschulen [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Band (Jahr): 5 (1898)

Heft 23

PDF erstellt am: **05.08.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-539237

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

mittel und eine Freude für Lehrer und Schüler werden." Meine Herren, ich glaube noch mehr als das, ich glaube, sie wird eine Freude für das ganze Schwyzervolk und wird nicht nur eine Zierde für die Schulen, fondern für alle amtlichen und öffentlichen Lokale, für alle Wirtsstuben und Bahnhöfe werden. Nirgends kann der Fremde und Tourist besser die wunderbare Mannigfaltigkeit und Schönheit unseres Landes in einem Gesamtbilde kennen lernen als auf unserer Karte. Der Schwyzer aber wird überall, wo er dem Bilde seiner Heimat begegnet, freudig erregt werden, wird dies Bild mit feinen Tälern, Bergen und Seen seinem Beifte tief einprägen und in deffen Betrachtung ftets neue Nahrung für seine Vaterlandsliebe finden, denn der große Beograph Ritter fagt, "es murgelt die Liebe jum Baterlande in der Renntnis desfelben".

# Die Privatschulen.

20. Kanton Tessin. Der Privatunterricht ift durch das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung betreffend das Primarschulmesen Er ist frei, muß aber dem Primaruuterricht in den öffent= geregelt. lichen Brimarschulen ebenbürtig sein. Der Privatlehrer ist gehalten, von seiner Eigenschaft dem Staatsrat Kenntnis zu geben und ein gesetliches Fähigkeitszeugnis beizubringen.

Die freien oder privaten Primarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements. Bu Beginn des Schulkurses haben dieselben dem Schulausschuß (delegazionn scolastica) ihr Schülerverzeich nis mitzuteilen, ebenso allfällige Mutationen mahrend des Schuljahres Die Privatprimarschulen dürfen teine ürzere Schulbauer anzugeben. und nicht mehr Ferien haben, als die öffentlichen Primarschulen in der betreffenden Gemeinde. Die Lehrer sind verpflichtet, alle in den öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Listen und insbesondere auch eine Absenzenliste zu führen und am Ende des Monats die unentschuldigten Ubsenzen (assenze illegtime) dem Schulausschuß zur Bestrafung zu überweisen, wie dies auch von seite der öffentlichen Schulen geschieht.

Der Kreisinspektor ift zu jährlich mindestens zweimaligem Besuch der Privatprimarschulen verpflichtet.

Die Lehrerschaft der Privatprimarschulen hat spätestens im Monat August dem Inspektor ihren Bericht abzugeben.

Die Einrichtung privater Sekundarschulen ift an eine Unzeige an den Staatsrat und den Besit guter Leumundszeugnisse gebunden. Privat= sekundarschulen können den öffentlichen gleichgestellt werden, wenn ihre Statuten von der Regierung genehmigt sind, müssen sich aber dann nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wahlfähigkeitsbedingung der Lehrer, Lehrplan, Disziplin u. s. w. richten.

Junge Leute, die von einer den öffentlichen Anstalten nicht gleich=
gestellten Privatsekundaranstalt an die öffentliche Schule übergehen wollen,
haben vor einer vom Erziehungsdepartement gewählten Kommission von
drei Mitgliedern (ein Lehrer der öffentlichen Schule und ein Lehrer der
privaten Schule; das dritte Mitglied darf weder das eine noch das
andere sein) eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepar=
tement bestellt alljährlich solche Prüfungskommissionen für die nicht den
staatlichen gleichgestellten Privatanstalten; die Zeugnisse dieser Kommissionen haben offiziellen Charakter; die Kosten gehen auf Rechnung der
Privatanstalten.

Junge Leute, die keine öffentliche, noch eine Privatanstalt durchlaufen haben, können sich für die sekundäre Stufe ebenfalls durch ein Examen nach den Reglementen der betreffenden staatlichen Anstalt prüfen lassen.

21. Kanton **Baadt**. Das Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 enthält in seinem Abschnitt über den Schulbesuch auch einige auf die Privatschulen bezügliche Bestimmungen (§§ 74—87). Es sind hienach alle, auch die Privatschulen besuchenden, Kinder zur Teilnahme an den alljährlich im Monat April stattsindenden Examina verpflichtet. Diezienigen, die zu diesen Examina nicht erscheinen, werden einer speziellen Prüfung unterworfen. Überdies können die Schüler von Privatschulen auf Gutsinden der Schulkommission hin jederzeit einer Prüfung unterworfen werden.

Erscheint der Schulkommission die dem Schüler in der Privatschule zu teil werdende Bildung als eine mangelhafte oder unterziehen sich die Privatschüler nicht den vorgeschriebenen Cramina, so kann sie die Eltern oder Vormünder anhalten, die Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Gegen diesbezügliche Entscheide steht der Nekurs an das Erziehungsseherartement offen.

Das "Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud vom 12. April 1890" enthält in seinen Art. 151—155 folgende auf die Privatschulen bezügliche Bestimmungen:

Das Erziehungsdepartement und die Schulkommissionen haben die Oberaufsicht über die Privatschulen. Dieselben stehen ihnen jederzeit zur Prüfung und Inspektion offen.

Der Schulkommission muß mitgeteilt werden: a. Eröffnung und Schluß der Schule; b. ein Verzeichnis der Schüler; c. Ein= und Aus= tritt der Schüler; d. es muß ein regelmäßig geführtes Absenzenverzeich= nis jederzeit zur Einsicht der Schulkommission stehen.

In den Privatschusen auf der Sekundarschulftufe wohnen die Schulkommissionen oder deren Delegierte den Examina bei, um sich zu über zeugen, daß wenigstens das Lehrziel der öffentlichen Primarschulen erreicht wird.

Insofern die vorstehenden Bedingungen von seiten der Privatschulen nicht erfüllt werden, werden die Schüler durch die Schulkommission der öffentlichen Primarschule zum Unterricht überwiesen.

Allfällige Mißstände in den Privatschulen werden dem Erziehungs= departement sogleich zur Kenntnis gebracht.

- 22. Kanton **Vallis**. Wenn die Kinder Privatunterricht genießen, so muß derselbe wenigstens dem in den öffentlichen Schulen erteilten entsprechen. (Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.)
- 23. Kanton **Neuenburg.** Laut Art. 15 der Staatsverfassung steht es den Eltern oder den verantwortlichen Besorgern der Kinder zu, diesselben in Privatanstalten schulen zu lassen. Laut § 14 des Unterrichtssegesetzes stehen die Privatinstitute unter Aufsicht der Schulkommissionen und es sind die letztern verpslichtet, sich bei den Examina zu vergewissern, daß der in diesen Instituten erteilte Unterricht ein genügender ist.

Die Kinder werden zu den öffentlichen Examina einberufen. Folgen sie dieser Einberufung nicht, so werden deren Eltern oder Besorger mit Fr. 5 gebüßt und haben die Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. (Art. 29.) Wird der in den Privatinstituten erteilte Unterricht von der Schulkommission oder dem Vertreter des Erziehungsdepartements als ungenügend bezeichnet, so erfolgt Überweisung der Schüler an die öffentlichen Schulen; den Eltern steht hiebei der Rekurs an den Staatsrat offen

Privatschulen werden von seite des Staates nicht subventioniert. (Art. 1.)

Das Primarschulreglement vom 20. Dezember 1889 bestimmt in seinen Art. 15 und 16: Der Leiter jeder Privatschule ist verpflichtet, der Schulkommission oder deren Delegierten einen wöchentlichen Rapport über den Schulbesuch der im primarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler einzusenden, und es steht dem Schulinspektor zu, die Privatschulen, welche sich der Kontrolle der Schulkommission unterstellt haben, jederzeit zu besuchen.

24. Kanton Genf. Die Freiheit des Unterrichts ist für alle Schweizer, unter Borbehalt der im Interesse der öffentlichen Ordnung, der guten Sitte und der Gesundheitspflege erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Ausländer können erst unterrichten, wenn sie hiezu
vom Staatsrat eine Bewilligung erhalten haben. Diese Erlaubnis, die übrigens stets widerruslich ist, kann auf Grund einer Prüfung oder eines als ungenügend anerkannten Diploms erteilt werden. Die Prüfungsbedingungen werden durch ein Reglement festgestellt.

Das Erziehungsbepartement vergewissert sich stetsfort durch Inspektionen und halbjährliche Prüfungen unter Mitwirkung der Inspektoren darüber, daß die Privatschulen, welche den obligatorischen Unterricht erteilen, dem gesetzlichen Lehrplan (§ 9 des Schulgesetzes) nachgeben.

Falls der Staatsrat auf Grund von zwei halbjährlichen und auf= einanderfolgenden Prüfungen festgestellt hat, daß der in einer Schule erteilte Unterricht notorisch ungenügend ist, werden die Eltern oder Bor= münder der Kinder veranlaßt, dieselben in andere Schulen zu schicken. Im Weigerungsfalle wird gemäß der Vorschrift von Art. 11 des Schul= gesehes vorgegangen. (Art. 13 und 14 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.)

## Die Pflege der Singstimme.

Von Gustav Kartmann, Sitzkirch, Kt. Luzern.

Eine allerliebste Himmelsgabe ist eine schöne Singstimme. Sie geshört zu den edelsten Geschenken, welche uns der gütige Gott verliehen hat. Die zartesten Regungen des Herzens, wie die tiefsten und höchsten Empfindungen der menschlichen Seele sinden durch sie ihren Ausdruck. Wer sie verliert, der wird um manchen stillen Genuß und um viele süße Herzensfreuden ärmer. Und doch wird im allgemeinen so wenig zu deren Erhaltung getan, ja oft geradezu mit wahrem Eiser an ihrer Zerstörung gearbeitet. Hören wir nicht oft und oft das Bekenntnis: "Auch ich hatte eine schöne Stimme, aber ich habe sie leider allzufrüh und gründlich verdorben!" So wollen wir nun im folgenden einige Gründe von der Zerstörung und einige Mittel zur Pflege der Singstimme aufführen. Wir stellen die Gründe von der Zerstörung voran, weil die erste Bedingung zur Erhaltung der Stimme eben darin besteht, dieselbe nicht zu zerstören.

Maßhalten ist, wie bei allen Verrichtungen des Menschen, so auch erstes Gesetz beim Singen. Dieses Maß bezieht sich auf die Tonstärke,